

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Referat S27

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 87
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-8020
Fax +49 228 99 10 9582-5400

it-sicherheitskennzeichen
@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

Festlegung von Teil 1, 2 und 3 der BSI TR-03183 „Cyber-Resilienz-Anforderungen für Hersteller und Produkte“ als freiwillige Zusatzanforderung des IT-Sicherheitskennzeichens

Geschäftszeichen: S 27-760 00 03/001#25/001

Datum: 12.11.2025

Seite 1 von 2

Teil 1, 2 und 3 der Technischen Richtlinie 03183 „Cyber-Resilienz-Anforderungen für Hersteller und Produkte“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden zur freiwilligen Zusatzanforderung des IT-Sicherheitskennzeichens in den Produktkategorien „Breitbandrouter“, „Mobile Endgeräte“, „Smarte Sicherheitstechnik“, „Smarte Verbrauchergeräte“ sowie „Videokonferenzdienste“ erklärt.

Die Festlegung erfolgt auf Grundlage von § 9c Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 der Verordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-ITSiKV).

Hersteller und Diensteanbieter haben damit die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer Herstellererklärung nach § 9c Abs. 2 BSIG i. V. m. § 7 BSI-ITSiKV zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen zu verpflichten. Die in den jeweiligen Produktkategorien geltenden IT-Sicherheitsanforderungen bleiben hiervon unberührt. Die Zusatzverpflichtung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Erteilung des IT-Sicherheitskennzeichens.

Die BSI TR-03183 bietet einen strukturierten Einstieg in die Anforderungen des Cyber Resilience Acts der EU. Gemeinsam mit dem IT-Sicherheitskennzeichen stellt sie eine Vorbereitungsfunktion für die europäischen Regulierung dar. Orientiert am CRA unterliegen die Produkte mit dem IT-Sicherheitskennzeichen einer Marktaufsicht, die stichprobenartig oder anlassbezogen die Einhaltung der Herstellererklärung überprüfen kann. So haben Hersteller die Möglichkeit sich bereits jetzt mit den Mechanismen des Schwachstellen-Handlings und der Marktüberwachung vertraut zu machen, ohne den regulatorischen Pflichten des CRAs zu unterliegen.



Seite 2 von 2

Das BSI macht die freiwillige Zusatzverpflichtung in geeigneter Weise auf den jeweils zugehörigen Produktinformationsseiten kenntlich (§ 3 Abs. 4 BSI-ITSiKV).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

[im Original gezeichnet]

Joshu Wiebe